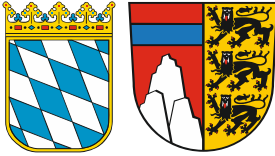


Behörde Landratsamt Oberallgäu Kreistiefbauverwaltung Oberallgäuer Platz 2 87527 Sonthofen	
---	---

Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen Geiger Hoch- und Tiefbau GmbH & Co. KG Mittagstr. 24 87527 Sonthofen
--

PLZ, Ort, Datum 87527 Sonthofen, 16.11.2023	
Sachbearbeiter(in) Herr Pöhler	Zimmer- Nr. 3.36
Telefon (Durchwahl) 08321/612-592	Telefax-Nr.
Nr./Az. Bitte stets angeben ! 2023-056-TIE	

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Als zuständige Straßenverkehrsbehörde / -baubehörde

☐ erlassen wir gem. § 45 Abs.1 Satz 2 u. § 45 Abs. 3. Satz 1 StVO folgende	☒ erlassen wir gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 u. 2 StVO Abs.3 Satz 1 StVO folgende
---	---

Verkehrsrechtliche Anordnung (§§ 44/45 StVO)

zum Antrag vom 16.11.2023	Nr./Az. der VRAO 2023-056-TIE
Verantwortlicher Bauleiter NIEMEIER Magnus	Telefon 0175 9364705

☒ Verkehrsbeschränkung(en) ☐ halbseitige Sperrung des Verkehrs ☐ Gesamtspernung des Verkehrs ☒ Fahrbahneinengung	☒ Verkehrssicherung(en) ☐ Sperrung des Fußgängerverkehrs im Gehwegbereich ☐ Sperrung für den Fahrradverkehr ☐ Sperrung für Fahrzeuge über 0 t Gesamtgewicht 0 m Breite 0 m Länge 0 m Höhe
---	---

1. Bezeichnung der Straße	auf der / Entlang der (Bundes- / Landes- / Staats- / Kreis- / Gemeindestraße) Kreisstraße OA 2		
Ort der Sperrung	PLZ, Stadt / Gemeinde, Stadtteil / Gemeindeteil 87448 Waltenhofen		
Länge der Arbeitsstelle	von km – bis km / von Haus-Nr. – bis Haus-Nr. / von Straße x bis Straße y zwischen Niedersonthofen (Campingplatz) und Hasenlohewiese		
Dauer der Sperrung	von – bis zur Beendigung der Bauarbeiten – am 21.11.2023, 09:00 Uhr - 23.11.2023, 07:00 Uhr		
Grund der Sperrung	Art der Bauarbeiten Deckenbauarbeiten (Einbau Asphaltdeckschicht)		
2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach	☐ Verkehrszeichenplan ☒ Regelplan Nr. B I/15 ☒ Umleitungsplan	☐ Signallageplan ☒ Übersichtslageplan	
3. Der Verkehr wird umgeleitet	Siehe Umleitungsplan. frei bis (Ortsangabe)		
4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs	Die verkehrsrechtliche Anordnung gilt stets widerruflich ! Die großräumige Umleitungsbeschilderung wird von der zuständigen Straßenmeisterei aufgestellt. Die Baustellenabsicherung (Absperrschranke über die gesamte Fahrbahnbreite mit Z 250 und 5 roten Leuchten) ist von der ausführenden Baufirma aufzustellen. Die Fahrbahn der Straße ist von Verunreinigungen freizuhalten. Bei schlechter Witterung kann sich die Sperrung entsprechend verschieben. Hinweis: Falls die Anpassung der Beschilderung gem. Pkt. 12 eine Änderung der Beschilderung erforderlich macht, entbindet dies nicht von der Einholung der entsprechenden Genehmigung		

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.

☐ Die Straßenverkehrsbehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

6. Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen auf dem Beiblatt, sind soweit diese zutreffen, zu beachten.

7. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

8. Gebühren und Auslagen (§§ 1-4 GebOST. i.V.m. Nr. 261 GebTSt)

Festgesetzte Gebühr 100,00 EUR	Eilantrag / ohne VZ-Plan/RP / Ortstermin	Sondernutzungsgebühr	Gesamtbetrag 100,00 EUR
--	--	----------------------	-----------------------------------

Die Auflagen, Hinweise und Rechtsbehelfsbelehrung auf der Folgeseite sind Bestandteil dieser verkehrsrechtlichen Anordnung.

Unterschrift gez. Pöhler Dipl.Ing. (FH)	
--	---

Verteiler: ILS LRA-OA- BÜRGER LRA-OA-ÖPNV LRA-OA- PRESSE LRA-OA-KBR SM-SF POLIZEI-PI-KE SVB ZAK WALTENHOFEN-GDE	Anlagen: - Regelplan B I/15 - Umleitungsplan - Übersichtslageplan - Kostenrechnung
--	---

Darüber hinaus ergehen folgende zusätzliche Anordnungen und Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnungen zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des §24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
 - 6.1. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
 - 6.2. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser – vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV- StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
 - 7.1. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
 - 7.2. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
 - 7.3. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
 - 7.4. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
 - 7.5. Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
 - 7.6. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskoferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
8. Absperrung der Arbeitsstelle.
 - 8.1. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
 - 8.2. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
 - 8.3. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
 - 8.4. Die Absperrgeräte sollen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht.
 - 9.1. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
 - 9.2. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
 - 9.3. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängers
 - 10.1. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Fahrstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
 - 10.2. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
 - 10.3. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugefällen, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
 - 10.4. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die Straßenaufbruchstellen sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen. Den Anordnungen des Straßenmeisters ist hierbei Folge zu leisten. Spätestens innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Straße wieder in verkehrssicheren Zustand herzustellen.
12. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

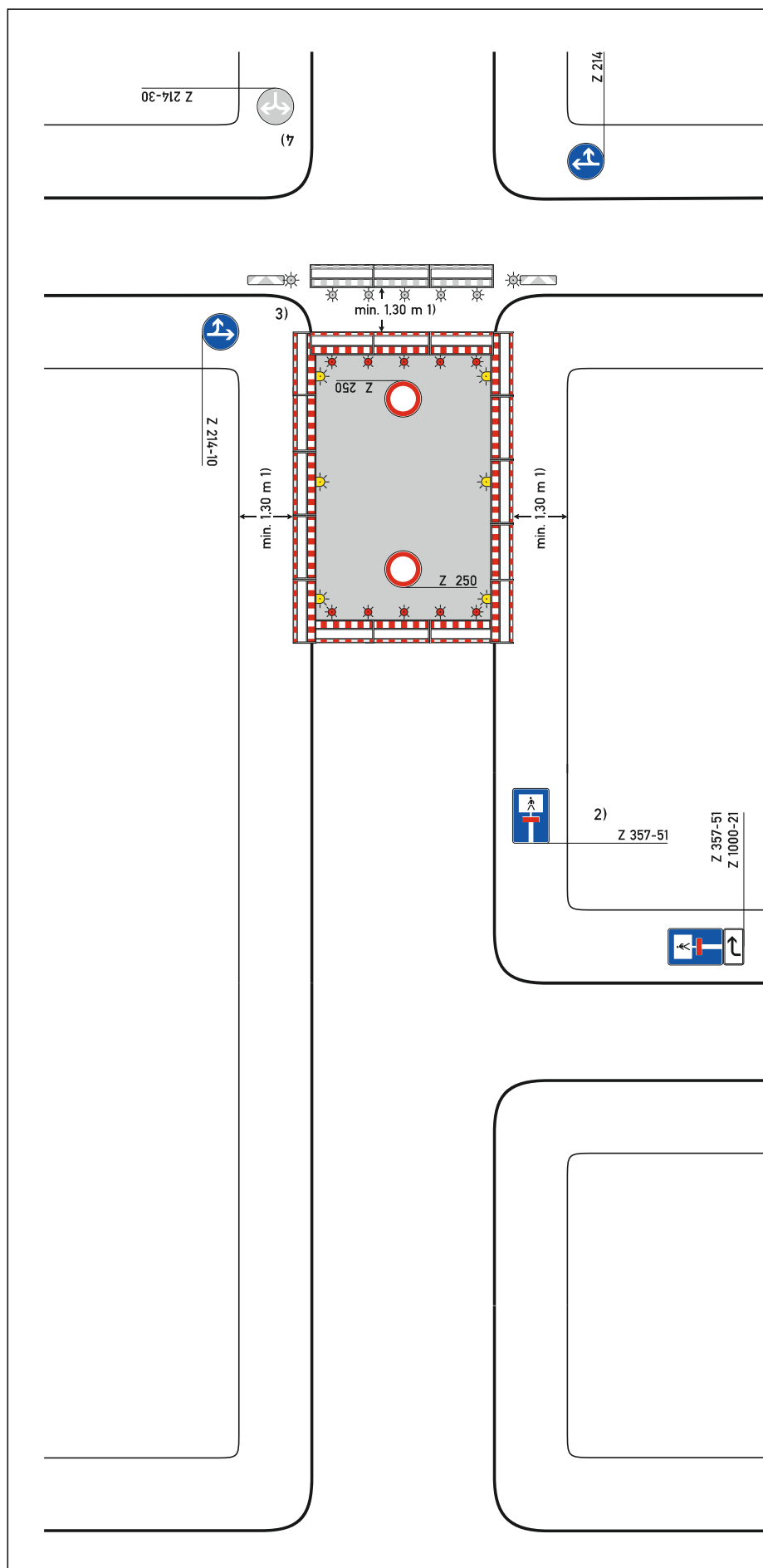
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Das Widerspruchsverfahren wurde im Bereich des Straßenverkehrswesens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.



Regelplan B I/15

Sperrung einer Straße

- [] Einrichtung einer Umleitung
- [] Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen gemäß Eintragung

Querabsperrungen

im Bereich der Arbeitsstelle durch Absperrschrankengitter mit mindestens 5 einseitigen roten Warnleuchten

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

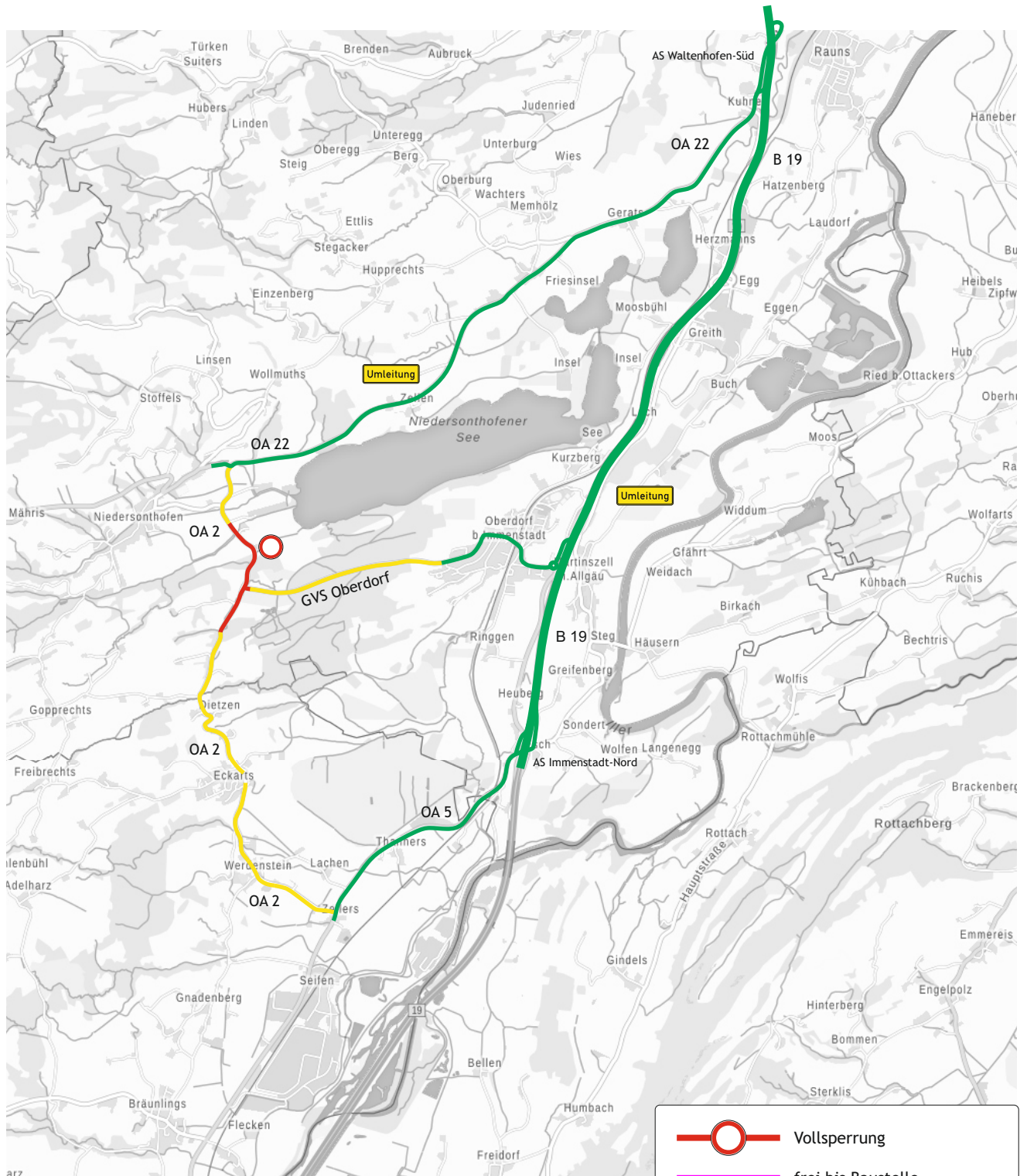
- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- 2) [] Teilspernung erforderlich;
 - [] Z 357
 - [] Z 357-50
 - [] Z 357-51
 - [] Z 357-52
 entsprechend der tatsächlichen Durchlässigkeit angeordnet
Aufstellung unmittelbar hinter dem Knotenpunkt
- 3) [] Absperrschrankengitter mit mindestens fünf einseitigen roten Warnleuchten sowie doppelseitige Leitbaken mit doppelseitigen gelben Warnleuchten zwecks Herstellung eines Notgehweges angeordnet; die entsprechenden Warnleuchten unmittelbar am Baufeld entfallen

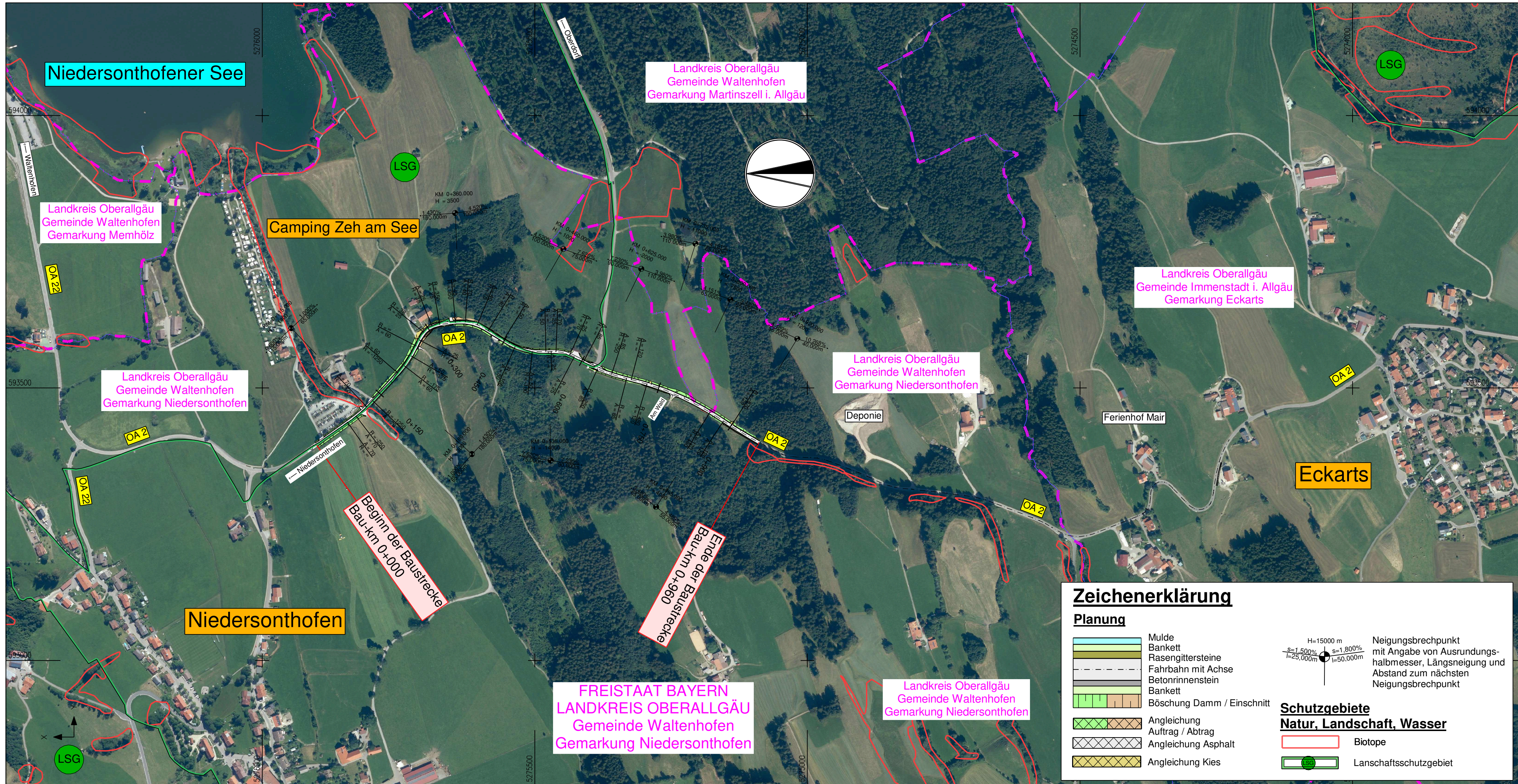
erforderliche Dimensionierung und Lage
 - [] gemäß beigefügtem Lageplan
 - [] gemäß Anzeichnung vor Ort
 geprüft und angeordnet
- 4) [] wegen LZA angeordnet

05.21



(absolute) Vollsperrung im Zuge des Asphaltdeckschichteneinbaus
Umleitungsplan motorisierter Verkehr





Zeichenerklärung

Planung

- Mulde
- Bankett
- Rasengittersteine
- Fahrbahn mit Achse
- Betonrinnenstein
- Bankett
- Böschung Damm / Einschnitt
- Angleichung Auftrag / Abtrag
- Angleichung Asphalt
- Angleichung Kies

H=15000 m
s=1.500%
l=25.000m

Neigungsbrechpunkt
mit Angabe von Ausrundungs-
halbmesser, Längsneigung und
Abstand zum nächsten
Neigungsbrechpunkt

Schutzgebiete

Natur, Landschaft, Wasser

- Biotope
- Landschaftsschutzgebiet

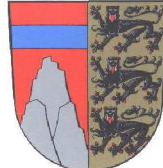


pbu Beratende Ingenieure GmbH
Straboweg 1 | 87437 Kempten (Allgäu)
Tel.: 0831/ 960 489-0 | Fax: 0831/ 960 489-50
Web: www.pbugmbh.de | Email: info@pbugmbh.de

	Datum	Name
bearbeitet	Sept. 2023	Le.
gezeichnet	Sept. 2023	Wi.
geprüft		
Projekt: 232641		
Datei: Übersichtslageplan		

Landkreis Oberallgäu

Oberallgäuer Platz 2
87527 Sonthofen
Tel.: 08321 / 612 - 0; Fax: 08321 / 612-366
Email: info@lra-oa.bayern.de



	Datum	Name
bearbeitet		
gezeichnet		
geprüft		
Reg.-Nr.:		

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

AUSFÜHRUNGSENTWURF

Straßenbauverwaltung

Landkreis Oberallgäu

Unterlage / Blatt-Nr.: 3

Übersichtslegeplan

Straße/Abschn.-Nr./Station: OA2_100_0,470 bis OA2_100_1,430

PROJIS-Nr.:

Maßstab: 1 : 5000

OA 2, Niedersonthofen (OA 22) - Eckarts

**Substanzverbesserung
zwischen Niedersonthofen und Dietzen**

BA I - Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+960

Aufgestellt:
Sonthofen, den
Landkreis Oberallgäu